

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT VETSCHAU/SPREEWALD

EINSCHLIESSLICH ORTSTEILE UND BEWOHNTE GEMEINDETEILE



Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vetschau/ Spreewald

Begründung zum Landschaftsplan Ergänzung für die Konzentrationsfläche (Unterlage 02c)

Planfassung Satzungsfassung Mai 2018
(Plot 11.05.2018)

Lage:	Land Brandenburg Landkreis Oberspreewald- Lausitz Stadt Vetschau/ Spreewald
Verfahrensträger:	Stadt Vetschau/ Spreewald Bauamt Schlossstraße 10 03226 Vetschau/ Spreewald Tel. 035 433 – 777 72
Planer:	Planungsgemeinschaft Lange + Kirchbichler Büro Cottbus Linnéstraße 11a 03050 Cottbus Tel./ Fax 0355 – 430 32 80/ 81 Email: ib.kirchbichler@t-online.de

1.	PLANUNGSANLASS UND -ZIEL	3
2.	ÄNDERUNGSBEREICH	3
3.	AKTUELLE NUTZUNG	5
4.	PLANUNGSSTAND	5
5.	NATURSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DER PLANUNGSFLÄCHE	6

1. Planungsanlass und -ziel

Die Stadt Vetschau/Spreewald will die baulichen Entwicklungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet steuern, indem sie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Flächen für die Windenergienutzung als Konzentrationsflächen ausweist und gleichzeitig mit der Wirkung verbindet, dass außerhalb dieser Konzentrationsflächen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.

Dabei sollen die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes und die Interessen der Windenergieanlagenbetreiber durch Abwägung aller Belange in Einklang gebracht werden mit den öffentlichen Schutzbelangen (insbesondere Natur-, Landschafts- und Artenschutz und Schutzgut Mensch).

Es gilt dabei § 35 (3) Satz 3 BauGB. Dieser legt fest, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 (1) Satz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung (Teilregionalplan Windenergienutzung) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Steuerung der Windenergienutzung soll für das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgen. Im Ergebnis des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werden Konzentrationsflächen Windenergienutzung als Sonderbaufläche nach § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Durch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen damit außerhalb der Konzentrationsflächen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen, was dazu führt, dass außerhalb der Konzentrationsflächen Windenergienutzung die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist.

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan/ FNP) und somit auch des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 1 (2) BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung/ Anpassung des Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG an die geänderte Flächennutzung.

Die Inhalte des LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 (1) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) BNatSchG sowie § 5 (2) BbgNatSchAG festzulegen.

2. Änderungsbereich

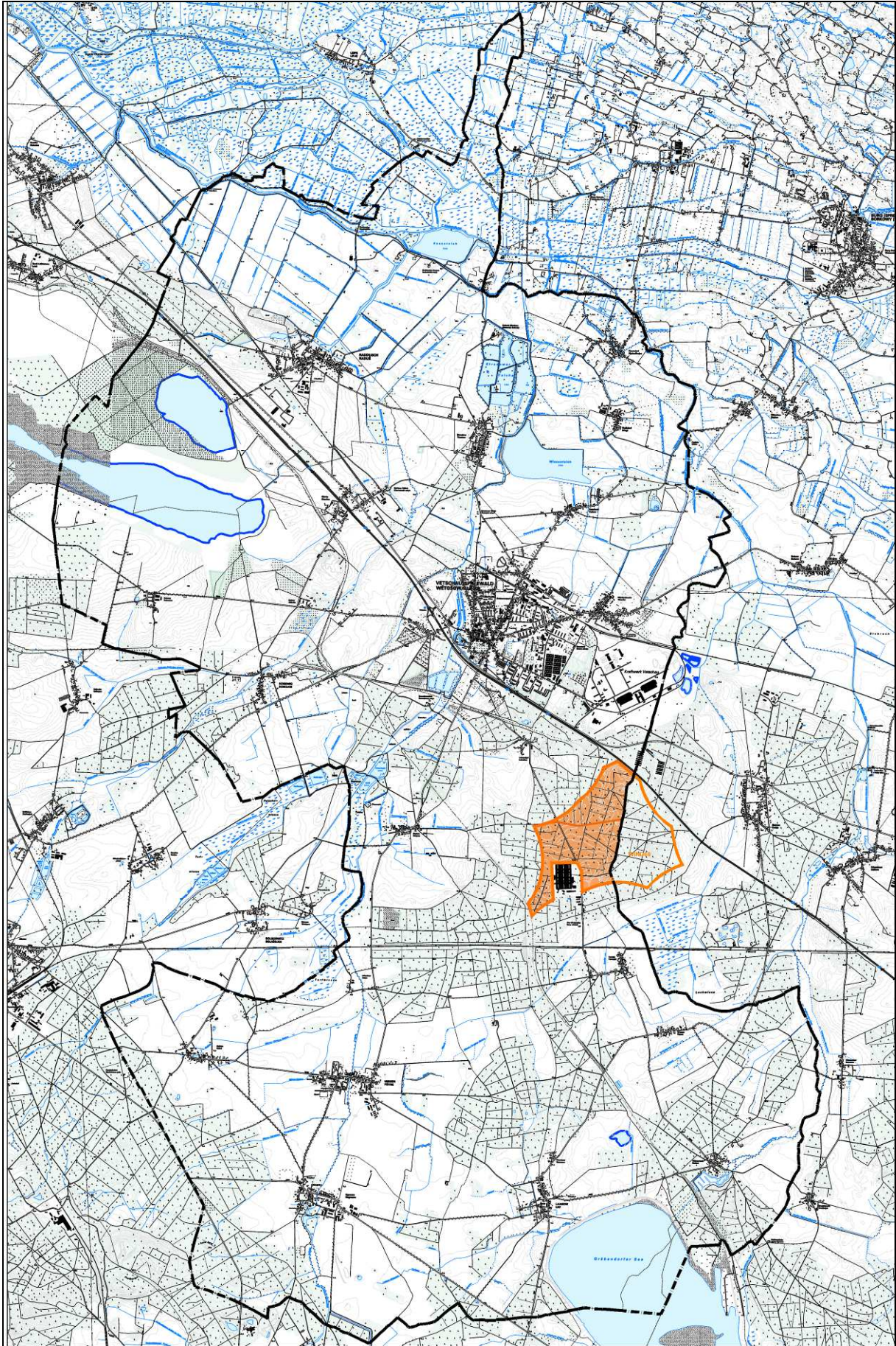
Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald.

Im Ergebnis des Ausschluss- und Bewertungsverfahrens verbleibt eine für die Windenergienutzung geeignete Fläche = Konzentrationsfläche 1. Diese wird als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ nach § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt. Sie ist identisch mit dem für das Stadtgebiet festgesetzten Windeignungsgebiet „WIND 68“ des Teilregionalplanes Windenergienutzung.

Die Änderungsunterlage für den Landschaftsplan wird für die festgesetzte Konzentrationsfläche Windenergie erstellt (siehe Plandokument SaTFNP, Unterlage 02a und Ausschnitt des LP Unterlage 2b).

Die Konzentrationsfläche befindet sich südöstlich von Vetschau, zwischen den Orten Lobendorf, Tornitz und Repten, im Waldgebiet (Lobendorfer und Tornitzer Wald). Das für eine Bebauung mit WEA festgesetzte Areal umfasst 141,29 ha.

Abb. Konzentrationsfläche



3. Aktuelle Nutzung

Der Großteil der Änderungsfläche wird fortwirtschaftlich genutzt. Der Waldbestand setzt sich aus überwiegend mittelalten Kiefernreinbeständen zusammen. Teilweise wurden Althölzer lokal aufgelichtet, gezäunt und mit Traubeneiche unterpflanzt. Schneisen durchziehen den monotonen, stark vergrasteten Wald. Einzelne, meist ältere Laubbäume bezeugen, dass der Standort ursprünglich mit einem artenreichen Mischwald bestockt war, in dem Traubeneiche und Sandbirke eine größere Rolle spielten. Im Süden ist eine kleine Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die asphaltierte Kreisstraße K 6623, welche die Dörfer Tornitz und Lobendorf verbindet, teilt die Konzentrationsfläche in einen Ost- und einen Westteil. Ansonsten erschließen den Wald unbefestigte und geschotterte Wege. Außerdem durchzieht die Flutungsleitung (Stahlrohrleitung NW 800 mm) für den Gräbendorfer See das geplante Windfeld, in dem bereits 7 WEA betrieben werden und 3 genehmigt sind.

4. Planungsstand

Die zu überplanende Fläche ist im Landschaftsplan zum FNP als Fläche für die Forstwirtschaft und Landwirtschaft dargestellt.

Neben der konzentrierten Nutzung der Fläche für Windenergie soll die forst- und landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Die Entwicklungsziele für diese Flächen bleiben unverändert.

Im Zuge der Änderung erfolgen Aktualisierungen/ Nachrichtliche Übernahmen.

- Anpassung des Wasserschutzgebietes
Das Wasserschutzgebiet Vetschau/Spreewald mit den Schutzzonen I, II, III A und III B wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) - (VO Vetschau/Spreewald) am 17. Juli 2012 festgesetzt und am 19. Juli 2012 trat die VO in Kraft.
- Aktualisierung der Bodendenkmale
- Übernahme der bereits realisierten, genehmigten und geplanten Windenergieanlagen.

	Ostwert	Nordwert	Typ	realisiert/ in Betrieb	genehmigt	geplant
WEA Bolart (Schweinemastanlage)						
WEA 01	437122	5734215	VESTAS V90-2.0 MW	x		
Windpark Lobendorfer Forsten in Vetschau						
WEA 01	437642	5733968	N117/2400	x		
WEA 02	436898	5734578		x		
WEA 03	437509	5734358		x		
WEA 04	437256	5734865		x		
WEA 05	437955	5734446		x		
WEA 06	437789	5734872		x		
WEA 07	437632	5735212	SWT 130		x	
WEA 08	437088	5733841	SWT 3.2-113		x	
WEA 09	436824	5733460	SWT-3.15-142		x	
Planung						
WEA 01	436910	5733925	Typ VESTAS V126-3.45MW			x
WEA 02	436784	5733606				x

Der Bau einer Windenergieanlage erfordert eine Mindestfläche, die für das Fundament des konkreten Anlagenstandortes gerodet und dauerhaft frei gehalten werden muss. Des Weiteren sind Flächen für die Kranaufstellung, Montage, die Zuwegung, Trafostationen sowie für Leitungstrassen notwendig.

Die Flächeninanspruchnahme hängt ab von der Örtlichkeit, der Bauausführung und dem Anlagentyp. Sie variiert von insgesamt 0,2 bis 1 Hektar Fläche an frei zu haltender (bestockungsfreier) Grundfläche.

5. Naturschutzfachliche Beurteilung der Planungsfläche

Bedeutung der Schutzgüter (Bestand) / (☉hoch, ○ mittel, □gering)		Konfliktpotenzial (☉ hoch, ○ mittel, □gering)
Naturraum (NR), Landschaftsbild	○□ NR: Lausitzer Becken- und Heidelandschaft, Luckau-Calauer-Becken □ monotoner Kiefernforst bestehende 7 WEA	○ Beeinträchtigung durch punktuelle Versiegelung/Überbauung; (Vorbelastung durch vorhandene WEA)
Mensch Gesundheit/Wohlbefinden	○ Vorbelastung durch vorhandene WKA □ Emissionsquelle Schweinemastanlage ☉ Immissionsschutzwald	○ Emissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Reflexion) □ Erholungseignung □ Einkreisung
Kultur-/Sachgüter	□ Dorfkirchen, Bau- und Gartendenkmäler - keine aktuellen Bodendenkmale ○ Forstflächen	□ außerhalb der Sichtachse □ Bodenfunde möglich ○ punktuelle Inanspruchnahme von monotonen Kiefernwäldern
Klima/Luft	□ ostdeutsches Binnenlandklima subkontinental geprägt; □ Inanspruchnahme von Klima ausgleichenden Flächen, Frischluft-erzeuger, Immissionsschutzwald; □ Bestehender Belastungsraum (Schweinemastanlage)	○ Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung/Überbauung keine Änderung des Lokalklimas
Geologie/Boden	○ podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus kiesführendem Sand über Schmelzwassersand, mäßig frische, grundwasserfreie ziemlich arme, mittlere bis kräftige Waldböden	☉ punktuelle Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften und -funktionen durch Versiegelung/ Überbauung; Bodenverdichtung
Wasser (Grundwasser GW, Oberflächengewässer (OW))	○ keine Oberflächengewässer ○ Flurabstand 2 - 5 m im ehemaligen Absenkungstrichter der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung (Wiederanstieg erfolgte = Endzustand erreicht) ☉ Wasserschutzgebiet Zone IIIA u. IIIB	○ Beeinträchtigung durch punktuelle Versiegelung/Überbauung ☉ Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe, Holzungen (Qualität des GW)

Pflanzen, Tierwelt, Biotope, biologische Vielfalt,	<input type="checkbox"/> <input type="radio"/> Ruderal- und Grasfluren, monotoner Kiefernforst, Vorwälder, Aufforstungen, 9 Mischwald	<input type="radio"/> Entfernung der Vegetation durch Versiegelung / Überbauung, Änderung der Standortbedingungen für Pflanzenarten;
	<input type="radio"/> Brutvögel der Wälder, Siedlungsfolger insbesondere, Mäuse-, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Rot-, Schwarzmilan, Baum-, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz Wendehals, Schwarzspecht, Grünspecht, Waldschnepfe, Turteltaube, Ziegenmelker, Wiedehopf, Star, Sperbergrasmücke, Bluthänfling, Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Hauben-, Heide-, Feldlerche, Rauch-, Mehlschwalbe, Steinschmätzer, Brach-, Baumpieper, Trauerschnäpper	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Schlagopfer durch Betrieb der WEA
	<input type="radio"/> schlagopferrelevante Fledermäuse: Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Zweifarbfledermaus (Vorbelastung durch vorhandene WKA, Nutzung)	

Berührte Schutzgebiete:
keine Natura 2000 Gebiete, Erhaltungsziele der umliegende FFH/SPA-Gebiete werden nicht beeinträchtigt, keine NSG, LSG, GLB, nicht im Naturpark, keine geschützten Biotope, Wald nach LWald, Immissionsschutzwald Ψ Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich

Wechselwirkungen	
Durch Veränderungen eines Schutzgutes werden auch die anderen Schutzgüter beeinträchtigt.	
Pflanzen/ Biotope	Es besteht eine Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Klima, Grundwasser) und umgekehrt.
Tiere/ Lebensräume	Die Tierwelt ist abhängig von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Vernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Wasser)
Landschaft/ Erholungsfunktion	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird durch abiotische (Bodenform, Relief,) und biotische (Biotope, punktförmige und lineare Landschaftselemente) Faktoren bestimmt. Der Erlebniswert und die Erholungsfunktion für den Menschen werden maßgeblich durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmt.
Klima/Luft	Hier bestehen ebenfalls Abhängigkeiten zu den Schutzgütern: z. B. Klima-Pflanzen-Lebensräume, Luft-Wohlbefinden des Menschen etc.
Boden/ Lebensraum Speicher- und Reglerfunktion Boden als Archiv	Die Bodeneigenschaften weisen eine Abhängigkeit von u. a. geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und klimatischen Verhältnissen auf. Der Boden ist Lebensraum für Pflanze und Tiere. Er bedingt den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, -schutz, -dynamik, Abflussregulation, Filter-, Puffer- und Transformation). Der Boden wirkt als Schadstoffsenke und –transportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch.

Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen
Bei Durchführung der Planung sind geringe bis hohe Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung/Alternativen
Bei **Nichtdurchführung** des Vorhabens, allerdings unter Weiterführung der derzeitigen Flächennutzung, wären für die Schutzgüter kaum Veränderungen zu verzeichnen. Die **Nullvariante** stellt keine Alternativlösung dar.
Alternativstandorte gibt es nicht. Konzentrationsfläche entspricht den Zielen der Landes- und Raumplanung.

Kompensation

Die Beeinträchtigungen können durch schutzgutbezogene Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur insoweit zulässig, wie sie für den Bau der Anlagen und Zuwegungen erforderlich sind.
- Durchführung von bauvorbereitenden archäologischen Prospektionen
- Baubedingte beeinträchtigte Waldbodenbereiche sind nach Ende der Bauphase zu rekultivieren (Einsaat, Bepflanzung, Aufforstung). Dies muss in der Vorhabenzulassung gewährleistet werden (Nebenbestimmungen).
- Die Zuwegungen und Kranstellflächen sollen aus wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen (Schotterdecken aus mineralischem Material) hergestellt werden.
- Die Fundamente der WEA sind mit Mutterboden zu überdecken und der Sukzession zu überlassen.
- Erhalt von Wäldern (vielschichtige, dem Standort angepasste Dauerbestockung mit hohen Anteilen immergrüner Nadelbaumarten)
- Schadstoffeinträge und Verschmutzung sind durch sachgemäßen Umgang mit gefährdenden Stoffen zu vermeiden. Maßnahmen sind:
 - Absicherung von Lagerflächen
 - keine Betankung oder Wartung von Fahrzeugen auf ungeschützten Flächen
 - ordnungsgemäße Entsorgung von nicht wieder verwendungsfähigem Bodenabtrag
 - Bau von getriebelosen WEA
 - Aufstellung von WEA im Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIA und IIIB) durch Einzelfallprüfung
 - Hinweise auf Schadstoffeinträge sind bei der Behörde anzuzeigen.
- Das anfallende Oberflächenwasser soll auf den angrenzenden und unversiegelten Flächen versickern.
- Erhalt von alten Höhlenbäumen, stehendem Totholz und Altholzbeständen durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabensträger und Waldbesitzer, mindestens für die Laufzeit der Anlagen. Zur vertraglichen Absicherung müssen die Bäume markiert und mit GPS eingemessen werden
- Bauzeitensteuerung zugunsten von Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
- ggf. Abschaltzeiten (für Fledermäuse)
- Errichtung von lärmgedämpften getriebelosen Windkraftanlagen
- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen in Lebensräumen nachtaktiver Tierarten
- Absicherung von Kabeltrassen (sofortiges Verfüllen, Absuchen von Kabelschächten) zum Schutz von Amphibien und Reptilien
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Immissionsschutzmaßnahmen
- Berücksichtigung von Mindestabständen zur Wohnbebauung
- keine Einkreisung (180 °frei Sichtachsen)
- Brandschutzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

- Aufforstung
- Waldumbaumaßnahmen
- Förderung von immissionstoleranten Baumarten
- Anlage bzw. Gestaltung von Waldrändern (relativ geschlossen und stufig aufgebaut)
- Aufwertung von Ersatzlebensräumen (Tornitzer Luch)

Sonstige Anmerkungen

Im Genehmigungsverfahren zu den WEA sind detaillierte Untersuchungen notwendig.